

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Brühl-
matt vom 7. Dezember 1970

Aufgrund des Allgemeinen Bebauungsplanes Brühl und des Brühl-
reglementes vom 26.6./23.9.1969, beide genehmigt vom Regie-
rungsrat am 9.6.1970, insbesondere in Anwendung der §§ 5, 13
35 und 36, gelten folgende spezielle Bauvorschriften für die
Grundstücke GB Nr. 3941 - 3944:

1. Das Gebiet des Bebauungsplanes darf nur innerhalb der
Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind
ausserdem innerhalb der Baulinien für unterirdische Bau-
ten zulässig. Hausbaulinien und Baulinien für unterirdi-
sche Bauten haben die Rechtswirkung von Baulinien.
2. Die höchstzulässigen Geschosshöhen sind im Speziellen
Bebauungsplan eingetragen. Dabei dürfen die im Bebauungs-
plan eingetragenen Höhen für Gebäudehöhen und OK Erdge-
schossboden nicht überschritten werden.
3. Für die vorliegende Arealbebauung ist eine maximale Aus-
nutzungsziffer von 0,84 zulässig. Dies gilt für die GB
Nr. 3943 und 3944 gemeinsam, sowie für die GB Nr. 3941
und 3942 je für sich allein.
4. Die Ueberschreitung der zonengemässen Gebäudetiefen und
Gebäudelängen ist gemäss der vorliegenden Arealbebauung
gestattet.
5. Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Atti-
kageschosse sind nicht zulässig.
6. Für überdeckte Eingänge, Balkone und Erker kann die mini-
male Höhe über Fahrbahn- resp. Trottoirniveau gemäss § 31
Abs.5 des kant. Normalbaureglementes unterschritten wer-
den. Erker dürfen auch gegenüber Nachbargebäuden bis 1,2 m
über die Hausbaulinie vorspringen.

7. Das nicht überbaute Gelände ist mindestens bis zur Ebene, welche die Niveaulinien der angrenzenden Strassen verbindet, aufzufüllen. Die Böschungen zu den Ueberdeckungen der unterirdischen Gebäudeteile sind flach auszubilden.
8. Für die Gebäudezugänge, für die Zufahrten zu den Einstellhallen sowie für die Plazierung der Parkplätze und der Kehrrihtabholplätze ist der Bebauungsplan richtunggebend. Die übrige nicht überbaute Fläche sowie die Ueberdeckungen der unterirdischen Gebäudeteile sind als Grünanlagen auszubilden. Jede spätere Erweiterung der Parkplätze bedarf der Zustimmung der Baubehörde.
9. Für die Kehrrihtabfuhr ist das Container-System vorgeschrieben.
10. Die Koten der im Bebauungsplan eingetragenen Kanalisationen sind fest, ihre Lage und Dimensionierung richtunggebend.
11. Im übrigen gelten die Vorschriften des Brühlreglementes.



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4129 genehmigt.
Solothurn, den 30. Juli 1970

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

Hans Affolter

Solothurn, 7. Dezember 1970